



Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Pressestelle der Staatsanwaltschaften

Pressemitteilung

Einstellung der Ermittlungen gegen Rechtsanwalt Andreas Beuth und Verantwortliche der G20-Demonstration „Welcome to Hell“

Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat die Ermittlungen gegen Rechtsanwalt Andreas Beuth und Verantwortliche der Demonstration „Welcome to hell“ im Zusammenhang mit öffentlichen Äußerungen zu Ausschreitungen im Rahmen des G20-Gipfels mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Gegenstand der Ermittlungen waren unter anderem die folgenden Angaben von Rechtsanwalt Beuth im Rahmen eines NDR-Interviews am 08.07.2017:

„Wir als Autonome und ich als Sprecher der Autonomen, ja, haben gewisse Sympathien für solche Aktionen, aber bitte doch nicht im eigenen Viertel, wo wir wohnen. Also warum nicht irgendwie in Pöseldorf oder Blankenese, also da gibt's auch bei uns großes Unverständnis, dass man im Schanzenviertel die eigenen Geschäfte zerlegt.“ (NDR//Aktuell, 08.07.2017, 11.30 Uhr)

Das Verfahren war einzustellen, weil durch den Wortbeitrag keine Straftaten im Sinne des § 140 Strafgesetzbuch (StGB) nachträglich gebilligt wurden. Der Beschuldigte Beuth gab im Gegenteil zu verstehen, sich von den gewalttätigen Auseinandersetzungen und Plünderungen im Schanzenviertel zu distanzieren. Eine nur allgemeine „Sympathie“ für strafbare Handlungen („solche Aktionen“) reicht nicht, um die strengen Voraussetzungen des § 140 StGB zu erfüllen. Eine etwaige Billigung von Delikten „in Pöseldorf oder Blankenese“ schied aus, weil entsprechende Straftaten zum Zeitpunkt der Äußerung nicht begangen waren. Insofern lag auch kein Vergehen nach § 111 Abs. 1 und Abs. 2 StGB vor. Es fehlte an dem objektiv feststellbaren Willen, andere öffentlich zu solchen Straftaten aufzufordern.

Weitere ähnliche Äußerungen des Beschuldigten Beuth in der Zeitschrift „Stern“ vom 12.07.2017 wären zwar mutmaßlich strafrelevant. Es ließ sich trotz eingehender Ermittlungen jedoch weder sicher belegen, dass die Zitate tatsächlich von dem Beschuldigten stammten und richtig wiedergegeben wurden, noch dass sie erkennbar gegenüber einem Journalisten mit dem Ziel der anschließenden Veröffentlichung gefallen sind. Eine nähere Aufklärung war unmöglich, nachdem der fragliche Artikel auf einer Gemeinschaftsrecherche mehrerer Mitarbeiter beruhte und die Redaktion des „Stern“ zudem angekündigt hatte, dass diese sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO berufen würden.

Schließlich besteht gegen die Organisatoren der als „Welcome to hell“ bekannt gewordenen Demonstration vom 06.07.2017 auch kein hinreichender Tatverdacht einer Tatbeteiligung an den während oder im Nachgang zu der Versammlung erfolgten gewaltsamen Ausschreitungen (z.B. Anstiftung oder Beihilfe zum schweren Landfriedensbruch nach §§ 125, 125a Satz 2 Nr. 1, Nr. 4, 26, 27 StGB). Es konnte nicht nachgewiesen werden, dass verantwortliche Personen mit dahingehenden Handlungen oder Äußerungen bei einem Dritten einen konkreten Tatentschluss hervorgerufen hätten. Auch in diesem Zusammenhang bekannte Zitate waren nicht im Sinne der oben genannten Vorschriften strafbewehrt.

Hamburg, 12.02.2018
Oberstaatsanwalt Carsten Rinio

Kontakt:

Tel.: 040/42843-1716

Fax: 040/42798-1900

e-mail: pressestelle-staatsanwaltschaft@sta.justiz.hamburg.de**Strafgesetzbuch (StGB)****§ 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten**

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.

(2) ¹Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. ²Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

§ 140 Belohnung und Billigung von Straftaten

Wer eine der in § 138 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 5 letzte Alternative in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Abs. 3, nach den §§ 176a und 176b, nach § 177 Absatz 4 bis 8 oder nach § 178, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist,

1. belohnt oder
 2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.